

Gemeinderätin Claudia Schönbacher
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 14.11.2019

Betreff: Umsetzung Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
Dringlicher Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 1. Juni 2019 ist das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf Bundesebene in Kraft getreten, welches durch ein Ausführungsgesetz unter Landeskompentenz bis 01. Jänner 2020 Zeit zur Umsetzung gebracht werden muss.

Das Grundsatzgesetz sieht vor:

- Die Neugestaltung und bundesweite Harmonisierung der Mindestsicherung
- Die stärkere Integration von Beziehern der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt
- Die Dämpfung der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem
- Die Verbesserung und Neuausrichtung der Statistik zur Sozialhilfe
- Die Schaffung eines Grundsatzgesetzes des Bundes im Bereich des Armenwesens
- Die Etablierung von verstärkten Arbeitsanreizen für Sozialhilfebezieher und deren Qualifizierung
- Höhere Restriktionen beim Zugang zur (vollen) Sozialhilfe für Neuzugewanderte
- Die Etablierung einer neuen Statistik zur Sozialhilfe auf Einzeldatenbasis

Das Gesetz regelt auch, dass Leistungen der Sozialhilfe nur Personen zu gewähren sind, die von sozialer Notlage betroffen und bereit sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen. Sofern der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durchzustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann, sind diese Sozialhilfeleistungen subsidiär zu gewähren. Diese Leistungen sind von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder von aktiven Integrationsleistungen (Integrationsvereinbarung, Wertekurse, Deutschkurse, Kulturtechniken) abhängig zu machen und als Sachleistungen vorzusehen, soweit durch diese eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Leistungen für den Wohnbedarf sind, wenn möglich, auch in Form von Sachleistungen zu gewähren.

Gleichzeitig soll durch das Gesetz sichergestellt werden, dass die Sozialhilfe Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten sowie Ausreisepflichtigen nicht gewährt wird. Für Personen aus Drittstaaten und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sie – vorbehaltlich unionsrechtlicher Besonderheiten – erst nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Österreich zu gewähren.

Bis jetzt wurde vom Land Steiermark unter der Zuständigkeit von SPÖ-Soziallandesrätin Doris Kampus noch kein entsprechendes Gesetz dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt, was zur Folge hat, dass Graz als größte Gemeinde der Steiermark und auf Grund des enormen Zuzuges Hauptleidtragende der Nichtumsetzung dieses Gesetzes ist.

Im Jahr 2018 betrug in Graz der Ausländeranteil aller Sozialhilfebezieher 54,5 Prozent. Der Asylberechtigtenanteil lag dabei bei 37,4 Prozent. Allein im Dezember des Vorjahres gab es in Graz 2.593 vollunterstützte Bezieher, davon waren 62,8 Prozent Asylberechtigte und nur 31,9 Prozent Österreicher. Asylberechtigte stellen damit den größten Posten.

Die Mindestsicherung stellt in ihrer derzeitigen Form einen Anreiz für Sozialtourismus dar. Die Vorlage des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ist daher dringend notwendig, um die Stadt Graz finanziell zu entlasten.

Aus diesem Grund ergeht namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die zuständige Soziallandesrätin Doris Kampus wird am Petitionswege ersucht, fristgerecht die Ausführungsgesetzgebung zur Umsetzung zu bringen, um einen Verfassungsbruch vorzubeugen und die Stadt Graz als Hauptbetroffene zu entlasten.